Der Landtag von Niederösterreich hat am 30. MAI 1996
beschlossen:

NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	§§

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

Ziel	1
Geltungsbereich	2
Sprachliche Gleichbehandlung	3

Abschnitt 2
Berufsbilder

Berufsbezeichnungen	4
Altenhelfer	5
Familienhelfer	6
Heimhelfer	7

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

Abschnitt 3

Ausbildung und Berufsausübung

Gemeinsame Ausbildungsbestimmungen	8
Berechtigung zur Berufsausübung	9
Weiterbildung	10
Ausbildungseinrichtungen	11
Anerkennung von Ausbildungen anderer Länder und anderer Staaten	12

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlußbestimmung

Übergangsbestimmung	13
Inkrafttreten	14

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel

(1) Dieses Landesgesetz hat das Ziel, durch das Angebot von qualifizierten Ausbildungen und durch die Festlegung von einheitlichen Berufsbildern einen Anreiz für die berufliche Ausübung der Alten- und Familienbetreuung zu schaffen.

(2) Die Ausbildung der Alten-, Familien- und Heimhelfer soll die Betreuung und Versorgung von alten und pflegebedürftigen Menschen und hilfsbedürftigen Familien in ambulanten, teilstationären und stationären Sozialhilfeeinrichtungen weiter verbes-

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

sern und pflegebedürftigen Menschen die Erhaltung eines lebenswerten sozialen Umfeldes und eine menschenwürdige Versorgung ermöglichen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt

1. die für die berufsmäßige Ausübung der Alten-, Familien- und Heimhilfe erforderlichen Ausbildungen und
2. die berufsmäßige Betreuung von älteren und pflegebedürftigen Personen und Familien in schwierigen Lebenssituationen.

(2) Dieses Gesetz ist auf die berufsmäßig - im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Trägerorganisation (öffentliche Hand, Wohlfahrtsorganisation, Verein etc.) - angebotenen Hilfen anzuwenden.

(3) Dieses Gesetz ist insbesondere nicht anzuwenden auf ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Altenbetreuung sowie Hilfestellungen, die im familiären, verwandtschaftlichen oder nachbarschaftlichen Rahmen erbracht werden, auch wenn diese Hilfestellung entgeltlich erfolgt.

(4) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, berührt werden könnte, sind sie so auszulegen, daß sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(5) Jedenfalls umfaßt dieses Gesetz keine Tätigkeitsbereiche, die in folgenden Rechtsvorschriften geregelt sind:

1. im Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr. 373/1984, in der Fassung BGBl.Nr. 573/1995,
2. im Psychologengesetz, BGBl.Nr. 360/1990,
3. im Psychotherapiegesetz, BGBl.Nr. 361/1990,
4. im Krankenpflegegesetz, BGBl.Nr. 102/1961, in der Fassung BGBl.Nr. 872/1992,

Kopie d. Amtes d. NÖ L. Regierung

5. im MTD-Gesetz, BGBl.Nr. 460/1992, in der Fassung BGBl.Nr. 257/1993 und
6. im Hebammengesetz, BGBl.Nr. 310/1994.

§ 3

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in folgenden personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, beziehen sie sich auch auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Abschnitt 2

Berufsbilder

§ 4

Berufsbezeichnungen

Personen, die eine von der Landesregierung anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben und eine Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ausüben, führen die Berufsbezeichnung „Altenhelfer", „Familienhelfer" oder „Heimhelfer".

§ 5

Altenhelfer

(1) Der Altenhelfer ist eine ausgebildete Fachkraft, die befähigt ist,
1. die spezifische Lebenssituation älterer Menschen ganzheitlich zu erfassen,
2. durch gezielte Maßnahmen auf den individuellen Bedarf einzugehen,
3. den Betreuten ein lebenswertes soziales Umfeld zu erhalten und
4. ihnen ein Altern in Würde in der vertrauten Umgebung möglich zu machen.

(2) Die Dienste der Altenhelfer können in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form erbracht werden.

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

Solche Dienste sind insbesondere:

1. Eingehen auf die körperlichen, psychischen, sozialen und geistigen Bedürfnisse älterer Menschen,
2. Hilfen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter,
3. Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen,
4. Begleitung und Anleitung von Angehörigen und Laienhelfern,
5. Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld (Behörden, freiwillige und berufliche Helfer usw.),
6. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes und
7. Sterbebegleitung.

§ 6
Familienhelfer

(1) Der Familienhelfer ist eine ausgebildete Fachkraft, die befähigt ist, Familien zu unterstützen und zu betreuen. Die Betreuung erfolgt mit dem Ziel, den gewohnten Lebensrhythmus der Familie aufrecht zu erhalten.

(2) Der Familienhelfer hat selbständig und fachlich eigenverantwortlich betreuende, unterstützende, vorbeugende, beratende, organisatorische und administrative Dienste zur Überbrückung der schwierigen Lebenssituation zu leisten.

Solche Dienste sind insbesondere:

1. Eingehen auf die physischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse der zu betreuenden Personen,
2. Haushaltsführung und Versorgung der Familienmitglieder,
3. Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder, Spiel- und Lernanimation,
4. Entlastung der Betreuungsperson,
5. Unterstützung bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen (Hilfe zur Selbsthilfe),

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

6. Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen (Krankheit, Trennung, Tod),
7. Entlastung und Anleitung von Angehörigen bzw. freiwilligen Helfern,
8. Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie öffentlichen Stellen und,
9. Zusammenarbeit mit den Einrichtungen im sozialen Umfeld.

§ 7
Heimhelfer

(1) Der Heimhelfer ist eine ausgebildete Kraft, die befähigt ist, betreuungsbedürftige Menschen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens zu ünterstützen.

(2) Die Dienste des Heimhelfers werden in ambulanter Form im Wohnbereich des Betreuten erbracht. Der Heimhelfer erbringt Leistungen eigenverantwortlich im hauswirtschaftlichen Bereich.

Zu den Leistungen des Heimhelfers zählen insbesondere:

1. hauswirtschaftliche Tätigkeiten
2. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches (Einkauf, Post, Apotheke, Behörden u.a.),
3. Unterstützung von Pflegepersonen bei Grundtechniken (Lagerung des Betreuten)
4. Unterstützung bei der einfachen Körperpflege,
5. Zubereitung bzw. Unterstützung bei der Einnahme von Mahlzeiten,
6. Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld und,
7. Herbeiholen der erforderlichen Hilfe.

Kopie d. Amtes d. No [illegible]

Abschnitt 3
Ausbildung und Berufsausübung

§ 8
Gemeinsame Ausbildungsbestimmungen

(1) Die Ausbildung zum Alten-, Familien- und Heimhelfer hat in geeigneten Ausbildungseinrichtungen zu erfolgen. Für Alten- und Familienhelfer ist dies insbesonders eine Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe bzw. Familienhilfe, für die Ausbildung zum Heimhelfer insbesonders in Form eines Lehrganges.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Berufsbilder sowie unter Bedachtnahme auf die Erfolge der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet der Altenbetreuung eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu erlassen. Diese Verordnung hat Mindesterfordernisse für den theoretischen Teil der Ausbildung sowie für den Erwerb der praktischen und fachlichen Kenntnisse festzulegen. Sie hat

1. das Mindeststundenausmaß und die Lehrinhalte für die einzelnen Gegenstände, die Qualifikation des Lehrpersonales sowie
2. die Leistungsbeurteilung während der Ausbildung und bei der Prüfung sowie die Prüfungsgegenstände und die Form des Zeugnisses

zu regeln.

§ 9
Berechtigung zur Berufsausübung

(1) Eine landeseigene Sozialhilfeeinrichtung sowie eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege, die vom Land gemäß § 47 NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl. 9200, zur Mitarbeit in der Sozialhilfe herangezogen oder gefördert wird, darf nur Personen als „Altenhelfer, Familienhelfer oder Heimhelfer" beschäftigen, wenn sie

- eine von der Landesregierung anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
- die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung und

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

- die für die Berufsausübung erforderliche Verläßlichkeit besitzen,
- das 19. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen des Abs. 1 ist der Trägerorganisation vor Aufnahme der Berufstätigkeit zu erbringen
1. für Abs. 1 Z. 1 durch Prüfungs- und Ausbildungsbestätigungen,
2. für Abs. 1 Z. 2 durch ein ärztliches Zeugnis.

(3) Die erforderliche Verläßlichkeit ist nicht (mehr) gegeben, wenn auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung die charakterliche Eignung zu verneinen ist.

§ 10
Weiterbildung

Die Trägerorganisationen haben innerhalb von 2 Jahren Weiterbildungen im Ausmaß von jeweils 16 Stunden anzubieten und allen Bediensteten die Teilnahme zu ermöglichen. Diese Weiterbildung kann sowohl in der Theorie als auch in Form eines Praktikums erfolgen.

§ 11
Ausbildungseinrichtungen

(1) Die Landesregierung hat Ausbildungseinrichtungen für Alten-, Familien- und Heimhelfer in NÖ durch Bescheid anzuerkennen, wenn

1. die von ihnen angebotene Ausbildung den im § 8 festgelegten Ausbildungsinhalten entspricht,
2. für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte, der Weiterbildung (§ 10) und die Ergänzungsausbildung (§ 13) entsprechend fachlich qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung steht,
3. für die Ausbildung geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind und
4. die Möglichkeit der Weiterbildung (§ 10) und der Ergänzungsausbildung (§ 13) gewährleistet ist.

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

(2) Von der Landesregierung anerkannte Ausbildungseinrichtungen haben ihren Absolventen über die erfolgreiche Ausbildung, Weiter- und Ergänzungsausbildung, Prüfungs- und Ausbildungsbestätigungen auszustellen.

(3) Jede Ausbildungseinrichtung untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Im Rahmen der Aufsicht steht der Landesregierung die Befugnis zu, diese Einrichtung durch von ihr ermächtigte Organe in organisatorischer und fachlicher Hinsicht zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind die ermächtigten Organe befugt, die Räumlichkeiten und sonstigen Anlagen einer Ausbildungseinrichtung zu betreten. Der Leiter der Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, der Landesregierung die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(4) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Ausbildungseinrichtung mitzuteilen.

(5) Werden bei der Überprüfung im Sinne des Abs. 3 Mängel festgestellt, so hat die Landesregierung die Behebung dieser Mängel binnen einer angemessenen Frist aufzutragen. Werden die festgestellten Mängel trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben, so ist die Anerkennung mit Bescheid zu entziehen.

§ 12
Anerkennung von Ausbildungen anderer Länder und anderer Staaten

(1) Die Landesregierung hat gleichwertige Ausbildungen anderer Länder und Staaten anzuerkennen. Entsprechen diese Ausbildungen nur zum Teil den im § 8 geregelten Voraussetzungen, so kann die Landesregierung eine Ergänzungsausbildung vorschreiben.

(2) Bei der Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen der EU- oder EWR-Mitgliedsstaaten ist die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 202 vom 24. Juli 1992, in der Fassung des Anhanges VII Kapitel A Nr. 1a des EWR-Abkommens gemäß Anhang VII des Be-

Kopie d. Amtes d. No [illegible]

schlusses Nr. 7/1994 des gemeinsamen EWR-Ausschusses, BGBl.Nr. 566/1994, auf Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates anzuwenden.

(3) Die Landesregierung hat für den Fall, daß die nachgewiesenen Kenntnisse nicht als gleichwertig im Sinne des § 8 anerkannt werden, mit Bescheid - spätestens 4 Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen - auszusprechen, inwieweit die fehlende Qualifikation durch die Absolvierung eines Anpassungslehrganges (Art. 1 lit l der Richtlinie 92/51/EWG) oder die Ablegung einer Eignungsprüfung (Art. 1 lit. j der Richtlinie 92/51/EWG) nachzuweisen ist. Dabei steht dem Betroffenen die Wahl darüber zu, ob er seine fehlenden Kenntnisse durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung nachweisen will.

Abschnitt 4
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13
Übergangsbestimmung

(1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Alten-, Familien- oder Heimhilfe beruflich ausüben, haben innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes der Trägerorganisation nachzuweisen, daß sie eine diesem Gesetz entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben und die Voraussetzungen erfüllen.

(2) Personen, die die Alten-, Familien- oder Heimhilfe im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beruflich ausüben, aber keine oder eine nur zum Teil diesem Gesetz entsprechende Ausbildung absolviert haben, haben diese innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine entsprechende Ergänzungsausbildung nachzuholen.

(3) Eine Ergänzungsausbildung hat zu gewährleisten, daß die Absolventen über die für die Alten-, Familien- oder Heimhilfe erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne des § 8 verfügen. Die Landesregierung hat die Grundsätze für den Umfang

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

und die Dauer des theoretischen und praktischen Teiles der Ergänzungsausbildung durch Verordnung festzulegen. Dabei ist beim praktischen Teil insbesondere auf die Art und das Ausmaß der bisherigen Verwendung von Personen gemäß Abs. 2 im Rahmen der Alten-, Familien- und Heimhilfe der letzten 10 Jahre vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes abzustellen. Für Personen, die in diesem Zeitraum mindestens fünf Jahre die berufliche Alten-, Familien- bzw. Heimhilfe im Bereich eines mobilen Dienstes bzw. sozialen Betreuungsdienstes oder in Heimen ausgeübt haben, gilt, daß sie die praktischen fachlichen Kenntnisse eines ausgebildeten Alten-, Familien- bzw. Heimhelfers zur Gänze erworben haben.

(4) Das Amt der NÖ Landesregierung hat die jeweils erforderliche Ergänzungsausbildung vorzuschreiben.

(5) Anerkannte Ausbildungseinrichtungen gemäß § 11 haben Ergänzungsausbildungen zu ermöglichen.

(6) Der Dienstgeber von Personen, die eine Ergänzungsausbildung gemäß Abs. 2 und 3 absolvieren, hat diesen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Dienstbetriebes die dafür erforderliche freie Zeit zu gewähren; sie ist auf die Dienstzeit anzurechnen.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.

(2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung